

ANFECHTUNG DER EHE

Ein Beitrag zur Ehereform

von Reichsgerichtsrat Dr. Warneyer

Die jetzt im Flusse befindliche Ehereform bezweckt in erster Linie eine Erleichterung der Scheidung, insbesondere die Beseitigung der sogenannten Schuld Klausel. Die Ehereformer suchen eine Gesetzesänderung dahin durchzusetzen, daß es nicht, wie gegenwärtig, der Feststellung der Schuld eines Ehegatten bedarf, um die Scheidung zu erreichen, sondern daß die bloße Feststellung der Ehezerrüttung oder der unwiderstehlichen Abneigung hierzu genügt (zu vgl. hierzu Hodann, Geschlecht und Liebe, S. 232). Daß auch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Anfechtung der Ehe ins Auge gefaßt sei, davon verlautet nichts. Und doch erscheint auch hier eine Reform dringend erforderlich. Um verständlich zu machen, weshalb und in welcher Richtung das Institut der Eheanfechtung reformbedürftig ist, erscheint es erforderlich, die Voraussetzungen und Wirkungen der Anfechtung kurz darzulegen. Dies um so mehr, als vielen Laien der Unterschied zwischen Scheidung und Anfechtung nicht geläufig ist. Nach § 1333 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — die nachstehende Untersuchung beschränkt sich auf diesen Paragraphen — kann eine Ehe von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung ... „über solche persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.“ Liegen die Voraussetzungen für die Anfechtung vor und dringt der anfechtende Ehegatte mit seiner Klage durch, dann sind die Wirkungen viel einschneidender als bei der Scheidung. Denn die Ehe wird für nichtig erklärt, d. h. es wird so angesehen, als ob sie nie bestanden hätte; die Frau erhält ihren Mädchennamen zurück, sie wird wieder „Fräulein“; sie hat, von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, keinerlei Unterhaltsansprüche gegen den Mann; auch die Kinder werden zum Teil anders behandelt als die Kinder aus einer geschiedenen Ehe.

Als solche Eigenschaften, die eine Eheanfechtung begründen, sind beispielsweise anzusehen: syphilitische Erkrankung eines Ehegatten, soweit die Krankheit bei Eingehung der Ehe noch besteht oder doch Nachwirkungen der Erkrankung noch vorhanden sind; Anlage zur Geisteskrankheit, erbliche Belastung mit Geisteskrankheit; unheilbare Fallsucht; schwere Hysterie der Frau; angeborener Schwachsinn; Trunksucht; homosexuelle Veranlagung des Mannes; erlittene Freiheitsstrafe von längerer Dauer wegen eines entehrenden Vergehens oder Verbrechens; eingewurzelter Hang zur Unwahrhaftigkeit und Unehrllichkeit. Von ganz besonderer Bedeutung sind Mängel in